

Kundmachung Neuerlassung eines Bebauungsplanes

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kolsassberg hat in seiner Sitzung am 27.12.2018 gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Christian Kotai ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.12.2018, Zahl BEB 01-2018, im Bereich der Grundparzellen 572/3 und 572/4 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 07.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Kolsassberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

Alfred Oberdanner
(Alfred Oberdanner)



angeschlagen am: 07.01.2019

abzunehmen am: 06.02.2019

abgenommen am: